

Wahrnehmungsbedingungen der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung

Tätigkeitsgebiet der GÜFA ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller und Urheber von erotischen und pornografischen Filmen, Laufbildern, Filmsequenzen und Standbildern aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Die GÜFA nimmt im Einzelnen folgende Rechte wahr:

- 1.1. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Filmen und Laufbildern, § 21 UrhG.
 - 1.2.a Die Vermietrechte für Filme und Laufbilder, § 17 Abs. 3 UrhG.
 - 1.2.b Vergütungsansprüche bei Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken, §§ 94 Abs. 1 i.V.m. 27 Abs. 2 UrhG.
 - 1.3. Vergütungsansprüche gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von (Vervielfältigungs-) Geräten und Speichermedien, die ihrem Typ nach allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen auf beliebige Träger geeignet sind (§§ 53, 54, 54b, 54c, 60a bis 60f UrhG).
 - 1.4. Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung) (§ 20b UrhG).
 - 1.5.a Den Vergütungsanspruch gemäss § 5 Abs. 2 i.V.m. § 21 UrhDaG.
 - 1.5.b Den Vergütungsanspruch gemäss § 12 Abs. 1 i.V.m. § 21 UrhDaG.
 - 1.6. Das Recht der Wiedergabe von Fernseh- und Funksendungen und öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG.
 - 1.7. Die allgemeinen Fernsehsende- und Weitersenderechte.
 - 1.8. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von digitalisierten Filmen und Laufbildern für Online-Nutzungen (die öffentliche Zugänglichmachung in der Weise, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesem individuell gewählten Ort und zu einer von dieser individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Filmen und Laufbildern haben), § 19a UrhG.
 - 1.9. Rechte, die durch künftige technische Entwicklung oder durch Änderung der Gesetzgebung entstehen und erwachsen, soweit sie den Rechten in 1.1. bis 1.8. entsprechen.
2. Die GÜFA nimmt auf Antrag des Rechteinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahr, wenn die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der GÜFA gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.
 3. Nimmt die GÜFA auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie in einem Berechtigungsvertrag in Textform dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese.

4. Einen mit der GÜFA geschlossenen Wahrnehmungsvertrag (Berechtigungsvertrag) kann der Berechtigte mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende insgesamt beenden oder der GÜFA Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen und auch jeweils für Gebiete seiner Wahl entziehen.
5. Die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, kann der Rechteinhaber aus dem jährlichen Transparenzbericht der GÜFA ersehen.
6. Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke:

Die GÜFA kann im Wahrnehmungsvertrag auch Bedingungen für die Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke regeln.

7. Beschwerdeverfahren

Berechtigten und Mitgliedern der GÜFA, Verwertungsgesellschaften, für die die GÜFA Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und Rechteinhabern, deren Anliegen die (gescheiterte) Aufnahme der Rechtswahrnehmung durch die GÜFA ist, steht ein förmliches Beschwerdeverfahren offen. Über die Beschwerde wird in Textform entschieden. Wenn die GÜFA einer Beschwerde nicht abhilft, wird sie dies begründen. Gegenstand einer Beschwerde kann sein:

- (a) die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten;
- (b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen, insbesondere die Bedingungen zum Abschluss eines Berechtigungsvertrages;
- (c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten;
- (d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

Die Behandlung einer Beschwerde setzt voraus, dass die Eingabe den Beschwerdegegenstand erkennen lässt. Entscheidungen über eine Beschwerde erfolgen durch die Geschäftsführung. Über Beschwerden der Mitglieder entscheidet anstelle der Geschäftsführung die Mitgliederhauptversammlung. Die Entscheidungen werden dem Beschwerdeführer in Textform mitgeteilt. Für den Fall, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, wird die Ablehnung begründet.

8. Weitere Beschwerde

Gegen die Entscheidung einer abgelehnten Beschwerde steht den Betroffenen eine weitere Beschwerde zu, die schriftlich und mit Begründung an das Aufsichtsgremium der GÜFA zu richten ist. Das Aufsichtsgremium entscheidet über die Beschwerde abschließend. Für Entscheidungen von Beschwerden der Gesellschafter gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums getroffen wird.